

REGIERUNGSRAT

4. April 2018

18.13

Interpellation Martina Bircher, SVP, Aarburg, vom 9. Januar 2018 betreffend Geschäftsmodell mit der freien Wohnungswahl für anerkannte oder vorläufig aufgenommene Flüchtlinge; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Kann der Regierungsrat die freie Wohnungswahl für (vorläufig aufgenommene) Flüchtlinge einschränken, so wie er dies bei den vorläufig aufgenommenen Ausländern macht z. B. erst bei wirtschaftlicher Selbständigkeit?"

Die Rechtsstellung von Personen, die als Flüchtlinge anerkannt oder vorläufig aufgenommen werden, richtet sich gemäss Art. 58 des Asylgesetzes (AsylG) grundsätzlich nach dem für Ausländerinnen und Ausländer geltenden Recht. Anerkannte Flüchtlinge erhalten die Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B; Art. 60 Abs. 1 AsylG). Sie haben das Recht, innerhalb des Kantons, der die Bewilligung erteilt hat, den Wohnort frei zu wählen (Art. 58 AsylG in Verbindung mit Art. 36 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [Ausländergesetz, AuG]). Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge erhalten den Ausweis F (sogenannte F-Flüchtlinge; Art. 58 AsylG in Verbindung mit Art. 83 AuG). Auch sie haben Anspruch auf freien Wohnsitz innerhalb des Kantons (Art. 85 Abs. 5 AuG). Die Möglichkeit die freie Wohnsitzwahl einzuschränken, hat der Bundesgesetzgeber den Kantonen nur bei den vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer (sogenannten F-Ausländerinnen und F-Ausländer) eingeräumt, die Sozialhilfe beziehen.

Da die freie Wohnortwahl von anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen im Bundesrecht ausdrücklich verankert ist, besteht für eine Einschränkung dieses Rechts auf kantonaler Ebene kein Handlungsspielraum.

Die Sozialhilfegesetzgebung des Kantons Bern sieht beispielsweise eine mittelbare Einschränkung der freien Wohnortwahl von unterstützten Personen vor, indem ihnen Wohnraum von den Sozialbehörden als Sachleistung zur Verfügung gestellt wird. Eine solche mittelbare Einschränkung der freien Wohnortwahl kann trotz gesetzlicher Grundlage im Kanton Bern lediglich erfolgen, wenn an der Zuweisung der Unterkunft ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt und die Massnahme verhältnismässig ist. Gemäss § 9 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) wird die materielle Hilfe im Kanton Aargau in der Regel

durch Geldleistung oder durch Kostengutsprachen gewährt. Liegen besondere Umstände vor, kann materielle Hilfe auch auf andere Weise erbracht werden. § 8 Abs. 3 der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) präzisiert die besonderen Umstände dahingehend, dass die materielle Hilfe beziehende Person keine genügende Gewähr für eine zweckkonforme Verwendung der erbrachten Leistungen bietet. Anstelle von Geldleistungen erfolgt die materielle Hilfe in Form von Direktzahlungen, Gutscheinen oder Sachleistungen. Für die Zurverfügungstellung von Wohnraum als Sachleistung bedarf es einer kantonalen Verordnungsanpassung. Der Regierungsrat prüft eine entsprechende Revision der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung. Es ist vorgesehen, dass im Rahmen des beschleunigten Asylverfahrens Personen, denen bereits im Bundesasylzentrum Asyl oder die vorläufige Aufnahme gewährt wird und die dem Kanton Aargau zugewiesen werden, während einer gewissen Dauer in einer kantonalen Asylunterkunft untergebracht und auf die Integration in einer Gemeinde vorbereitet werden (siehe Antwort zur Frage 4). Durch die Zuweisung in eine kantonale Asylunterkunft wird Wohnraum in Form einer Sachleistung zur Verfügung gestellt. Die Gemeinden hätten ebenfalls die Möglichkeit Wohnraum in Form einer Sachleistung zur Verfügung zu stellen und somit materielle Hilfe beziehende Personen einer Unterkunft zuzuweisen, wenn an der Zuweisung der Unterkunft ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt und die Massnahme verhältnismässig ist. Die gesetzlich verankerte freie Wohnortswahl kann damit aber wie vorerwähnt nicht eingeschränkt werden.

Zur Frage 2

"Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf dieses Geschäftsmodell zu bekämpfen, wenn ja wie?"

Der Regierungsrat ist sich der Problematik der Vermietung von Zimmern in umgebauten alten Liegenschaften und Gasthöfen an anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge bewusst. Er hat jedoch keine Möglichkeiten, den Zuzug von anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen mit freier Wohnsitzwahl in eine solche Liegenschaft zu verhindern. Im Immobilienbereich herrscht grundsätzlich ein freier Markt und der Regierungsrat hat keine Möglichkeiten und Rechte, in diesen Markt regulierend einzugreifen.

Um dem beschriebenen Trend entgegenzuwirken, empfiehlt es sich, in solchen Fällen genau zu prüfen, ob die miet- und baurechtlichen Vorgaben eingehalten sind. Das Mietrecht sieht in Art. 269 Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht [OR]), einen Schutz der Mieter vor missbräuchlichen Mietzinsen und Forderungen der Vermieter vor. Mietzinse sind gemäss Art. 269 OR missbräuchlich, wenn daraus ein übersetzter Ertrag erzielt wird. Das Mietrecht kann nur von der Mieterschaft selbst angerufen werden. Da die jeweiligen Mietverträge – auch bei mit Sozialhilfe unterstützten anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen – zwischen Mieterschaft und Vermieterschaft abgeschlossen werden, kann lediglich die Mieterschaft gegen solche missbräuchlichen Mietzinsen vorgehen. Bei Liegenschaften mit baulichen oder hygienischen Mängeln oder missbräuchlichen Mietzinsen, in denen mit Sozialhilfe unterstützte Personen wohnen, empfiehlt der Regierungsrat den kommunalen Sozialbehörden, die ihnen bekannten Mieterinnen und Mieter anzuhalten, mietrechtlich gegen ihren Vermieter vorzugehen.

Eine beschränkte Einflussmöglichkeit haben die Sozialbehörden auch mit den von ihnen erlassenen Mietzinsrichtlinien. Aus den Mietzinsrichtlinien soll hervorgehen, bis zu welchem Betrag Wohnkosten in der Regel von der Sozialhilfe übernommen werden. Wie auch in der Interpellation beschrieben, empfiehlt der Kantonale Sozialdienst des Departements Gesundheit und Soziales jeweils in seiner Beratungspraxis, eine Abstufung zwischen Wohnkosten für ein Zimmer und einer eigenen Wohnung in den Mietzinsrichtlinien vorzunehmen.

Zur Frage 3

"Wird dieses Geschäftsmodell an Attraktivität gewinnen, wenn das neue Asylgesetz (beschleunigtes Verfahren) in Kraft tritt, da die Personen noch schneller in eine eigene Wohnung ziehen können – und damit der Druck steigen wird?"

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat in Bezug auf die Neustrukturierung des Asylwesens Simulationen für alle Kantone erstellt. Das SEM rechnet aktuell mit einer Plangrösse von 20'000 neuen Asylgesuchen in der Schweiz. Unter Berücksichtigung der negativen Entscheide, der Nichteintretensentscheide und der Wegweisungen im Rahmen des Schengen-Dublin Verfahrens, rechnet das SEM mit lediglich 39 Personen pro Jahr, denen im Rahmen des beschleunigten Verfahrens bereits im Bundesasylzentrum Asyl oder die vorläufige Aufnahme gewährt wird und die dem Kanton Aargau zugewiesen werden.

Aufgrund der geringen Anzahl geht der Regierungsrat nicht von einer Verschärfung der Situation aus. Zudem soll bei diesen Personen mit einem 2-Phasen-Ansatz (siehe Antwort zur Frage 4) operiert werden.

Nebst den 39 Personen aus dem beschleunigten Verfahren rechnet das SEM mit 584 Personen, welche im Rahmen des erweiterten Verfahrens ein Bleiberecht erhalten. Aufgrund der Notwendigkeit weiterer Abklärungen werden diese Personen wie bisher dem Kanton zugewiesen. Diese Verfahren sollen innerhalb eines Jahrs abgeschlossen werden. Obwohl dies zwar gegenüber heute eine beträchtliche Verfahrensbeschleunigung darstellt, ist nicht mit einer Verschärfung der Situation zu rechnen, da diese Personen während des Aufenthalts in den Asylunterkünften im Rahmen der bestehenden Massnahmen (Beschäftigungsprogramme, Deutschkurse) bereits mit den neuen soziokulturellen und gesellschaftlichen Gegebenheiten bekannt gemacht werden.

Zur Frage 4

"Wie werden die Gemeinden unterstützt, wenn die Personen noch schneller in eine eigene Wohnung ziehen und oftmals die Voraussetzungen dafür nicht mitbringen, weil sie erst seit kurzem in der Schweiz sind?"

Der Regierungsrat ist sich der Problematik bewusst, dass Gemeinden durch das beschleunigte Verfahren vermehrt mit Personen konfrontiert sein könnten, deren Sprachkenntnisse noch nicht genügen, um eine erfolgreiche Integration in einer Gemeinde zu gewährleisten.

Es ist vorgesehen per 31. März 2018 nach einem 2-Phasen-Ansatz vorzugehen. Diejenigen Personen, denen im Rahmen des beschleunigten Asylverfahrens bereits im Bundesasylzentrum Asyl oder die vorläufige Aufnahme gewährt wird und die dem Kanton Aargau zugewiesen werden, werden während einer gewissen Dauer in einer kantonalen Unterkunft untergebracht (siehe Antwort zur Frage 1, geplante Verordnungsänderung). Dort werden diese Personen auf die Integration in einer Gemeinde vorbereitet und ihnen bereits grundlegende Kenntnisse über das Leben in der Schweiz vermittelt. Innert zwei Wochen nach der Meldung ihres Eintritts in den Kanton werden sie vom Case Management Integration des Kantonalen Sozialdiensts des Departement Gesundheit und Soziales zu einer Informationsveranstaltung eingeladen. Dort werden ihnen mit einer Dolmetscherunterstützung Themen zur Schweizerischen Kultur, zu Rechten und Pflichten etc. nähergebracht. Die so gewonnenen Erkenntnisse werden in Wohnkursen (Wohnkompetenz) und in weiteren Kursen zu verschiedenen Lebensbereichen (Bildung, Arbeit, Versicherungen etc.) vertieft. Parallel dazu erfolgt ein Erst- und Einschätzungsgespräch bei einem Case Manager zur Besprechung der möglichen Integrationsprozesse. Es handelt sich hierbei um die Prozesse für die sprachliche und berufliche Integration. Nach der Erstellung eines personalisierten Massnahmenplans erfolgt die Zuweisung zu einem geeigneten Deutsch- oder Integrationskurs unmittelbar.

Der Wegzug aus den Asylstrukturen in eine Gemeinde erfolgt erst in der zweiten Phase, nachdem die sprachliche und berufliche Integration bereits initiiert wurde. Mit dem Wegzugsschreiben wird die neue Wohnsitzgemeinde über den Zuzug informiert und sie erhält den aktuellen Massnahmenplan, der als Kostengutsprache für alle aufgeführten Massnahmen gilt. Das Case Management Integration steht der Gemeinde als Ansprechpartner in Integrationsfragen während der Dauer der im Massnahmenplan vorgesehenen Integrationsmassnahmen, und bei Bedarf darüber hinaus, zur Verfügung.

Zur Frage 5

"Rechnet der Regierungsrat, dass mit dem beschleunigten Asylverfahren die Attraktivität der Schweiz zunimmt? Die Anerkennungsquote liegt bei über 60 %, entsprechend erhalten diese Personen schneller eine eigene Wohnung und die umfassenden Sozialleistungen."

Die Neustrukturierung des Asylbereichs auf Bundesebene ist darauf ausgerichtet, die Asylverfahren deutlich schneller abzuwickeln als im heutigen System. Etwa 60 % aller Asylgesuche (beschleunigte Verfahren und Dublin-Verfahren) werden in den Bundesasylzentren durchgeführt und sollen innerhalb von 140 Tagen rechtskräftig entschieden sein. Abgewiesene Asylsuchende werden direkt ab Bundesasylzentrum zurückgeführt. Personen, deren Asylgesuch weitere Abklärungen benötigt, etwa 40 % aller Asylgesuche, werden wie bis anhin auf die Kantone verteilt (erweiterte Verfahren). Diese Verfahren sollen innerhalb eines Jahrs entschieden und bei einer allfälligen Ablehnung die Wegweisung vollzogen werden. Die bisherigen Kriterien für die Flüchtlingsanerkennung oder eine vorläufige Aufnahme gelten für die neuen Asylverfahren unverändert weiter. Die rasche Behandlung von offensichtlich unbegründeten Asylgesuchen, zusammen mit einem konsequenten Wegweisungsvollzug direkt ab Bundesasylzentrum, sendet an Asylsuchende eine Signalwirkung als weniger beehrtes Zielland aus.

Aufgrund der beschleunigten Verfahren können Personen mit einem positiven Entscheid nicht nur rasch eine eigene Wohnung suchen, sondern sie werden auch frühzeitig mit sprachlichen und beruflichen Integrationsmassnahmen gefördert. Eine früh einsetzende Förderung erleichtert den Berufseinstieg und trägt dazu bei, Sozialhilfekosten zu vermeiden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'212.–.

Regierungsrat Aargau